

RS Vwgh 2005/6/9 2005/21/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §1;
AVG §6;
AVG §66 Abs4;
FrG 1997 §47 Abs3 Z2;
FrG 1997 §49 Abs1;
FrG 1997 §89 Abs1;
FrG 1997 §89 Abs2 Z1;
FrG 1997 §94 Abs4;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2005/21/0068

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/19/0215 E 17. März 2000 VwSlg 15372 A/2000 RS 1 (Hier: Sachlich zuständige Erstbehörde zur Entscheidung über die Anträge auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung war daher die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und nicht, was von der belBeh übersehen wurde, der Landeshauptmann, in dessen Namen die Erstbehörde entschieden hat.)

Stammrechtssatz

Hat die Entscheidung im Zusammenhang mit einer Niederlassungsbewilligung für einen Drittstaatsangehörigen, der nach dem 4ten Hauptstück des FrG 1997 (zu dem auch § 49 FrG 1997 zählt) Niederlassungsfreiheit genießt, gemäß § 89 Abs 1 FrG 1997 die Bezirksverwaltungsbehörde im Namen des Landeshauptmannes als Niederlassungsbehörde getroffen, reicht die Zuständigkeit des BMI als Berufungsbehörde gemäß § 94 Abs 4 FrG 1997, da iSd § 89 Abs 2 Z 1 FrG 1997 eine unzuständige Behörde entschieden hat, nur so weit, den von der Behörde erster Instanz im Namen des Landeshauptmannes als Niederlassungsbehörde erster Instanz erlassenen Bescheid ersatzlos zu beheben. Danach ist es Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde, gemäß § 89 Abs 2 FrG 1997 als Fremdenpolizeibehörde erster Instanz (im eigenen Namen) über den Antrag des Niederlassungswerbers zu entscheiden.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Diverses Besondere Rechtsgebiete Inhalt der Berufungsentscheidung
Kassation Instanzenzug Änderung der Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005210067.X01

Im RIS seit

30.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at